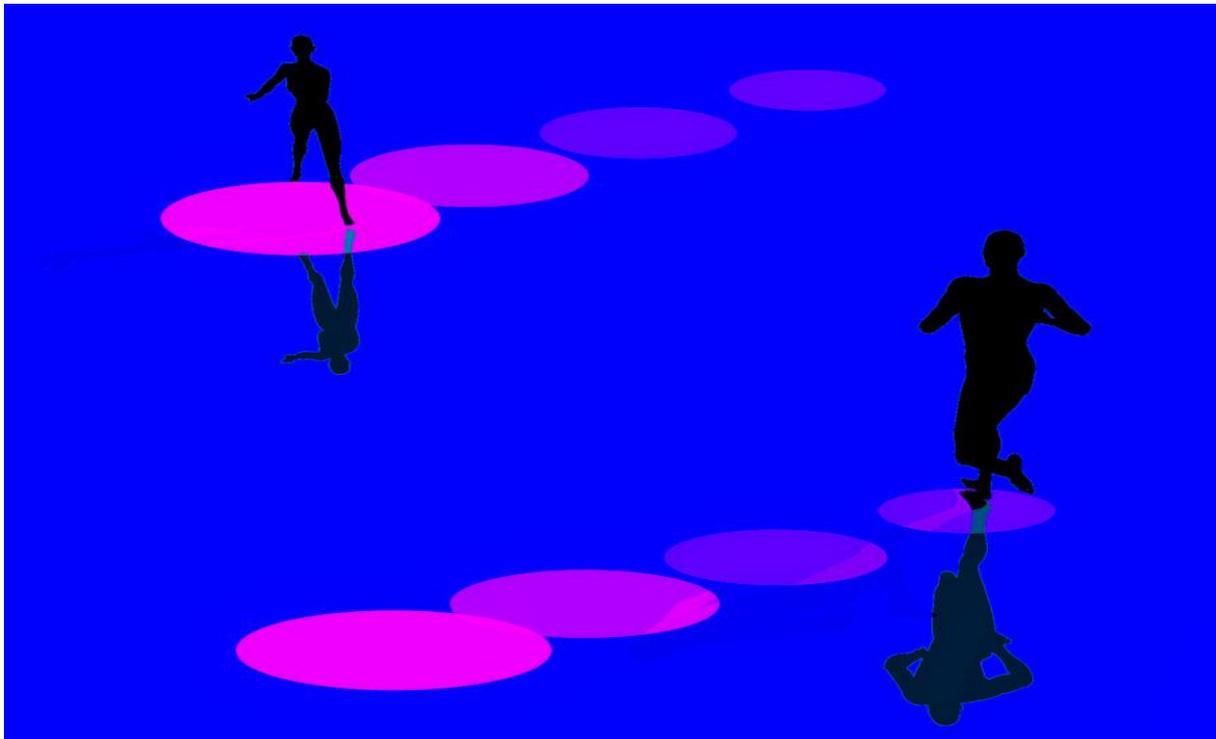


POLICY BRIEF 06.05.2019

Digitalsteuer in der EU – wo stehen wir?

Pola Schneemelcher

Research fellow at the Jacques Delors Institute Berlin



Nachdem die Einführung einer Digitalsteuer auf europäischer Ebene gescheitert ist, haben einige Mitgliedstaaten nun eigene Maßnahmen angekündigt. In diesem Policy Brief gibt Pola Schneemelcher einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen. Grundsätzlich sind sich die Mitgliedstaaten einig, dass es eine Lösung für die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle braucht. Durch fehlenden Konsens darüber, wie diese Lösung aussehen soll, droht jedoch eine regulatorische Fragmentierung im Binnenmarkt. Die EU muss hier mit einer Stimme sprechen.

Über kaum ein Thema wird in diesem Europawahlkampf so viel gesprochen wie über die Besteuerung großer Digitalkonzerne. Die meisten deutschen Parteien (abgesehen von FDP und AfD) sind sich einig, dass es eine Lösung braucht – und dass diese Lösung eine europäische sein soll. Diese Einigkeit ist bemerkenswert, denn normalerweise wird die Steuerpolitik als wichtigste Bastion nationalstaatlicher Kompetenz vor Brüsseler Reformbestrebungen mit Verve verteidigt.

Wie eine solche EU-weite Lösung auszusehen hat, ist jedoch höchst kontrovers. Während einige Parteien in Deutschland im Zuge des Europawahlkampfes dezidierte Vorschläge sowohl zu einer Umsatzsteuer auf digitale Dienstleistungen als auch zur weiteren Bekämpfung von Steuervermeidung durch Digitalunternehmen vorlegen, sind andere deutlich zurückhaltender (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Steuerpolitische Vorhaben (Auswahl) deutscher Parteien zur Europawahl

	Steuer auf den Umsatz aus digitalen Dienstleistungen	Weiterführende Reformen (Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle, Bekämpfung BEPS)
CDU	Nein	in der EU und international abgestimmte Lösung für virtuelle Betriebsstätte, GKB
SPD	Ja (ab 2021, falls eine internationale Lösung bis dahin nicht zu erreichen ist; dt.-franz. Vorschlag)	GKKB, (weltweite) Mindeststeuersätze bis 2020, Abschaffung der Einstimmigkeit in Steuerfragen + Mitspracherecht d. Parlaments, Sondereinheit geg. Steuerbetrug (eingebettet in EU Institutionen), Veröffentlichung der Country-by-Country-Berichte
Grüne	Ja	GKKB + einheitl. europäischen Mindeststeuersatz + Konsolidierung mit wichtigsten EU Handelspartnern, Quellensteuer auf Zahlungen aus Zinsen & Lizenzgebühren innerhalb d. EU, schärfere Transparenzbestimmungen für Unternehmen (Offenlegung der Umsätze, Erweiterung schwarze Liste), Abschaffung Einstimmigkeit in Steuerfragen
FDP	Nein	Fortführung des OECD-BEPS-Prozess, GKB, Informationsaustausch zw. Steuerverwaltungen (u.a. über Verrechnungspreise & Lizenzgebühren)
Linke	Ja (als Zwischenschritt)	Virtuelle Betriebsstätte, öffentliches Country-by-Country Reporting, automatische Meldepflichten für Banken + bessere Strafverfolgung bei Steuerhinterziehung, EU-weiten Mindeststeuersatz, zusätzliche europaweite Unternehmenssteuer für das Geschäftsmodell der privaten Wohnungsvermietung über Internetplattformen
AFD	Nein	- (keine weiteren Vorschläge)

Die deutsche Uneinigkeit über konkrete Ideen spiegelt sich auch auf europäischer Ebene wider: Der Vorschlag der Europäischen Kommission, eine EU-weite Steuer auf den Umsatz aus digitalen Dienstleistungen großer, multinationaler Unternehmen einzuführen, wurde aufgrund des starken Widerstandes einiger Mitgliedstaaten abgelehnt. Stattdessen setzen nun erste Länder eigene Maßnahmen um. So haben unter anderem Frankreich, Österreich und Italien Umsatzsteuern auf digitale Dienstleistungen angekündigt, die dem Kommissionsvorschlag stark ähneln. Andere Mitgliedstaaten verweisen dagegen auf die Bemühungen im Rahmen des OECD-BEPS-Prozesses (siehe Box 1), durch den bis 2020 ein Konsens zur Reform des internationalen Steuerrechts vorliegen soll. Dass eine solche Lösung bis dahin gefunden wird, ist jedoch fraglich. Und in der Zwischenzeit droht der Binnenmarkt durch unilaterale Maßnahmen der Länder zu fragmentieren.

Dieser Policy Brief bietet zunächst einen Überblick über die Herausforderungen bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft und den Stand der Diskussion auf europäischer Ebene. Anschließend beleuchtet er im zweiten Teil die Reformbestrebungen einzelner Mitgliedstaaten.

2 Wieso Digitalunternehmen weniger Steuern bezahlen

Unternehmen sollen möglichst dort besteuert werden, wo die Wertschöpfung stattfindet. Dieser Ort, die sogenannte „Betriebsstätte“, ist zum Beispiel der Sitz der Unternehmenszentrale. Entsprechend hat das Land, in dem sich diese Betriebsstätte befindet, das Recht, Steuern auf den Gewinn eines Unternehmens zu erheben. In einer globalisierten Welt wird dieses Modell aber in Frage gestellt (eine tiefergehende Analyse dazu findet sich [hier](#)).

Box 1: Glossar internationale & europäische Steuerpolitik

1. **OECD-BEPS-Prozess:** Im Rahmen des sogenannten [OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting \(BEPS\)](#) arbeiten über 125 Länder an einem 15-Punkte-Aktionsplan, um Maßnahmen gegen Steuervermeidung und Gewinnverschiebung umzusetzen. „Aktion 1“ betrifft die steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft. Nach einem [Interim Report](#) (März 2018) mit ersten Vorschlägen will die OECD bis 2020 eine internationale Lösung erarbeiten.
2. **Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (G(K)KB):** Ziel des [GKKB-Richtlinienvorschlags der EU-Kommission](#) ist die einheitliche Berechnung steuerpflichtiger Gewinne in der EU, denn bisher müssen Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren EU-Mitgliedstaaten ihre Gewinne jeweils nach nationalen Regeln besteuern – und die fallen sehr unterschiedlich aus. Der Richtlinienvorschlag sieht dafür zwei Schritte vor: (1) der EU-weite Unternehmensgewinn soll nach einem harmonisierten, einheitlichen Regelwerk bestimmt werden (gemeinsame Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage, GKB); (2) die resultierende gemeinsame Bemessungsgrundlage soll zwischen den Mitgliedstaaten nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden (Konsolidierung), dessen Faktoren den Ort der Wertschöpfung eines Unternehmens möglichst genau abbilden sollen (GKKB): (a) das Gesellschaftsvermögen, (b) die Lohnkosten, (c) der Umsatz in einem Mitgliedstaat. Schritt 1 dient vor allem einer verwaltungstechnischen Erleichterung für Unternehmen mit verschiedenen Betriebsstätten innerhalb des Binnenmarktes. Schritt 2 würde eine teilweise Abschaffung des Verrechnungspreissystems bedeuten. Ein Faktor, der die digitale Wertschöpfung abbildet, fehlt bisher in der Formel.

Erstens findet die Wertschöpfung digitaler Konzerne überall und gleichzeitig statt, ohne dass ein Unternehmen dafür unbedingt einen Sitz in dem Land haben muss, in dem es wirtschaftlich tätig ist. So arbeiten große Digitalunternehmen zum Beispiel mit Software, die in den USA entwickelt wird – die Wertschöpfung findet also in den USA statt und wird dort nach den amerikanischen Steuervorschriften besteuert. Aber viele der amerikanischen Technologiekonzerne wie Facebook oder Google sind auch in der EU sehr aktiv, zum Beispiel bei der Erhebung und Aufbereitung von Daten. Internationale Besteuerungsrechte betrachten solche Unternehmungen jedoch als "Routineaufgaben", die nicht Teil der Wertschöpfung sind. Deshalb können Tochtergesellschaften digitaler Unternehmen in der EU häufig nicht besteuert werden. Dabei ist das Verarbeiten von Daten zentraler Bestandteil des Geschäftsmodells vieler Digitalunternehmen.

Zweitens haben multinationale Unternehmen die Möglichkeit, über Tochtergesellschaften Gewinne so zu verschieben, dass sie ihre Steuerlast minimieren. Dazu fordern Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern hohe Preise von der Muttergesellschaft für die Nutzung „immaterieller Wirtschaftsgüter“ wie zum Beispiel Software. Nach internationalem Steuerrecht müssen diese sogenannten „Verrechnungspreise“ eigentlich vergleichbar mit dem Marktpreis für ein ähnliches Produkt sein („Fremdvergleichsgrundsatz“). Bei immateriellen Wirtschaftsgütern wie bei einer Software handelt es sich aber nicht selten um einzigartige Strukturen, bei denen schlichtweg kein vergleichbares Produkt existiert und deswegen kein Marktpreis ermittelt werden kann. Über fiktionale Verrechnungspreise werden Gewinne so in Steueroasen verschoben, wo sie dann nur sehr niedrigen Körperschaftsteuersätzen unterliegen.

Im Falle von digitalen Geschäftsmodellen ist deshalb oft nicht klar, wo und wie genau Wertschöpfung stattfindet. Hier müssen die Reformen der internationalen Steuerregeln ansetzen (Unser Vorschlag dazu findet sich [hier](#)).

3 Wieso EU-Mitgliedstaaten jetzt eigene Maßnahmen ergreifen

Vorschlag der Europäischen Kommission gescheitert

Mit ihren im März 2018 vorgelegten [Richtlinienvorschlägen](#) für eine faire Besteuerung des digitalen Binnenmarktes reagierte die Europäische Kommission auf den politischen Druck einiger Mitgliedstaaten, allen voran Frankreich, möglichst schnell die niedrigen Steuerzahlungen amerikanischer Digitalkonzerne im EU-Binnenmarkt in den Griff zu bekommen. Die Vorschläge waren ein Versuch, sowohl das Problem der Steuervermeidung als auch von steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmungen („Routineaufgaben“) in den Mitgliedstaaten zu lösen. Hierzu schlug die Kommission zum einen eine [Umsatzsteuer](#) in Höhe von 3 Prozent auf digitale Dienstleistungen großer multinationaler Unternehmen als „Zwischenlösung“ vor, die sogenannte „Digital Service Tax“ (DST) (siehe Tabelle 2, graue Spalte). Dieser Vorschlag zielte in erster Linie darauf ab, Gewinnverschiebung in Niedrigsteuerländer zu vermeiden, indem nämlich der Umsatz besteuert wird – und nicht erst der (kleingerechnete) Gewinn. Zum anderen legt sie den [Entwurf](#) für eine langfristige Reform des Steuersystems in Form einer „digitalen Betriebsstätte“ vor. Gewinne aus dem Verkauf von Nutzerdaten, Plattformen bzw. Online-Marktplätzen und anderen digitalen Diensten sollen am Ort dieser Betriebsstätte nach nationalem Steuersatz besteuert

werden. Diese digitale Betriebsstätte soll also dafür sorgen, dass ein Mitgliedstaat, in dem die steuerlich bisher nicht berücksichtigte „Routineaufgaben“ stattfinden, das Recht bekommt, den Gewinn des Unternehmens zu besteuern.

Tatsächlich sind die Vorschläge, und allen voran die DST, kaum geeignet, die Probleme des internationalen Steuersystems bei der Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle wirklich zu lösen. Das liegt im Kern daran, dass sie die Frage, wie und wo digitale Geschäftsmodelle letztendlich Wert schöpfen, nicht beantworten ([hier](#) eine ausführliche Analyse der Kommissionsvorschläge). Insbesondere die DST wurde daher seit der Veröffentlichung kontrovers diskutiert. Exportnationen wie Deutschland befürchteten, dass langfristig Besteuerungsrechte vom Sitzland der Unternehmen in die Absatzmärkte verlagert würden. Mit Verweis auf die Gefahr von Doppelbesteuerung – dass also Gewinne einmal innerhalb der EU und ein zweites Mal in Drittstaaten besteuert würden – forderten viele Mitgliedstaaten stattdessen eine internationale Lösung im Rahmen der OECD. Mitgliedstaaten wie Frankreich sahen dagegen den Vorteil einer kurzfristig umsetzbaren Lösung, von der in erster Linie große amerikanische Digitalunternehmen wie Google und Facebook betroffen wären. Europäische Niedrigsteuerländer wie Irland lehnten den Vorschlag ab. Obwohl sowohl das [Europäische Parlament](#) als auch der [Rat](#) im Dezember 2018 auf unterschiedlichste politische Bedenken einging und auch [Deutschland und Frankreich Anpassungsvorschläge vorlegten](#), konnte der Rat im März 2019 letztendlich keine Einigung über die Umsatzsteuer erzielen und lehnte mit den Gegenstimmen von Schweden, Finnland, Irland und Dänemark den Kommissionsvorschlag ab. Da solche Steuerfragen in der EU Einstimmigkeit im Rat erfordern, ist die DST damit erstmal gescheitert.

Der Richtlinienvorschlag zur digitalen Betriebsstätte soll dagegen Bestandteil der Richtlinie über die GKKB werden (siehe Box 1) und deren Formel erweitern.

Tabelle 2: Maßnahmen zur Besteuerung der Umsätze aus digitalen Dienstleistungen im europäischen Vergleich

	KOM-Vorschlag (DST)	Frankreich	Österreich	Italien	Spanien	Vereinigtes Königreich
Steuerpflichtige Unternehmen	Jähr. Umsatz min. € 750 Mio. (weltweit) & min. € 50 Mio. (EU)	Jähr. Umsatz min. € 750 Mio. (weltweit) & min. € 25 Mio. (FR)	Jähr. Umsatz min. € 750 Mio. (weltweit) & min. € 25 Mio. (AUT)	Jähr. Umsatz min. € 750 Mio. (weltweit) & min. € 5,5 Mio. (IT)	Jähr. Umsatz min. € 750 Mio. (weltweit) & min. € 3 Mio. (SP)	Jähr. Umsatz min. £ 500 Mio.
Zu besteuernde digitale Dienstleistung	u.a. gezielte Werbung auf z.B. Onlineplattform Digitale Plattformen, durch die Nutzer miteinander interagieren & Warenaustausch/ Dienstleistungen zw. Nutzern erleichtern Übermittlung von Daten, die über die Nutzer erhoben wurden	u.a. gezielte Werbung auf z.B. Onlineplattform Digitale Plattformen, durch die Nutzer miteinander interagieren & Warenaustausch/ Dienstleistungen zw. Nutzern erleichtern Verkauf von Daten, die online für Werbezwecke erhoben werden	Online-Werbung z.B. Suchmaschinenwerbung Umsatzsteuer auf grenzüberschreitende Lieferungen aus Drittstaaten durch Onlineplattformen; derzeit geltende Umsatzsteuerbefreiung für Einfuhren von geringem Wert wird abgeschafft.	u.a. gezielte Werbung auf z.B. Onlineplattform Digitale Plattformen, durch die Nutzer miteinander interagieren & Warenaustausch/ Dienstleistungen zw. Nutzern erleichtern Übermittlung von Daten, die über die Nutzer erhoben wurden	u.a. gezielte Werbung auf z.B. Onlineplattform Digitale Plattformen, durch die Nutzer miteinander interagieren & Warenaustausch/ Dienstleistungen zw. Nutzern erleichtern Übermittlung von Daten, die über die Nutzer erhoben wurden	Konkreter Vorschlag liegt noch nicht vor
Steuersatz	3%	3%	5%	3%	3%	2%
Steuerpflichtige Einkommen	Bruttoeinnahmen (Umsatz) aus o.g. digitalen Dienstleistungen	Bruttoeinnahmen (Umsatz) aus o.g. digitalen Dienstleistungen	Bruttoeinnahmen (Umsatz) aus o.g. digitalen Dienstleistungen	Bruttoeinnahmen (Umsatz) aus o.g. digitalen Dienstleistungen	Bruttoeinnahmen (Umsatz) aus o.g. digitalen Dienstleistungen	Konkreter Vorschlag liegt noch nicht vor

Steuerpolitische Alleingänge der EU-Mitgliedstaaten

Als direkte Reaktion auf das Scheitern des Kommissionsvorschlags haben eine Reihe von Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen angekündigt (Tabelle 2, blau) oder bereits beschlossen (Tabelle 2, grün). Obwohl die Maßnahmen dem Kommissionsvorschlag in weiten Teilen ähneln, unterscheiden sich die politischen Hintergründe für die Alleingänge stark.

Frankreich

So hat die französische Regierung Anfang März 2019 einen [Gesetzesentwurf](#) veröffentlicht, der dem Kommissionsvorschlag zur DST stark ähnelt und der französischen Staatskasse jährlich 500 Millionen Euro Mehreinnahmen bescheren soll. Tatsächlich wären aber kaum mehr als dreißig Unternehmen von der Steuer betroffen, denn ähnlich dem Kommissionsvorschlag gilt die Steuer nur für Unternehmen mit hohen weltweiten Umsätzen. Auch wenn einige wenige französische Unternehmen unter die Regelung fallen, dürften die meisten aus den USA, China und Großbritannien stammen. Aus diesem Grund [stufen die USA Frankreichs Vorstoß als Diskriminierung im Rahmen der WTO-Verträge ein](#) und haben angekündigt, mögliche Schritte zu prüfen. Trotz dieser Drohung hat die französische Nationalversammlung am 9. April für den Gesetzesentwurf gestimmt und ihn zur Prüfung an den Senat übermittelt, der die Maßnahme noch vor Ende Mai verabschieden soll. Um eine größere Konfrontation mit den USA als auch den europäischen Partnern zu vermeiden, hat Frankreich aber angekündigt, die Sondersteuer nur solange gelten zu lassen, bis eine Lösung auf OECD-Ebene gefunden wird.

Österreich

Auch in Österreich hat das Kabinett bereits einen [Gesetzesentwurf](#) für eine Steuer auf digitalen Werbeumsatz verabschiedet. Der Steuersatz ist mit 5 Prozent höher angesetzt als im Kommissionsvorschlag, gilt aber ebenfalls nur für große, multinationale Unternehmen. Österreich erhofft sich dadurch zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von 200 Millionen Euro jährlich und will davon mindestens 15 Millionen Euro in den "digitalen Transformationsprozess österreichischer Medienunternehmen" investieren. Begründet wird dieser industriepolitische Vorstoß im Gesetzesvorschlag damit, die „heimische Identität für die Zukunft“ stärken zu wollen. Tatsächlich ist die Digital-Umsatzsteuer aber nur ein Teil eines gesamten Maßnahmenpakets, durch das die bisherige steuerliche Bevorteilung von Online-Werbung und -Handel ausgeglichen werden soll. So wurde u.a. die bisher geltende Umsatzsteuerbefreiung für online bestellte Produkte aus Drittländern abgeschafft. Außerdem wurde die Meldepflicht für Online-Vermittlungsplattformen im Tourismusbereich verschärft. Der österreichische Vorstoß wurde, ähnlich wie der französische, [von den USA kritisiert](#).

Spanien

Der spanische Gesetzesentwurf stimmt in weiten Teilen mit dem Kommissionsvorschlag überein. Lediglich die Anforderungen an die betroffenen Unternehmen wurden angepasst. Hintergrund für den Vorstoß ist das spanische Haushaltsdefizit von 2,7 Prozent des BIP. Die geplante Digitalsteuer soll laut spanischer Regierung 1,2 Milliarden Euro jährlich einbringen und so dazu beitragen, das Defizitziel von 1,3 Prozent zu erreichen. Die Europäische Kommission befürchtet aber, dass die [Höhe der Steuereinnahmen zu optimistisch geschätzt ist](#) und hat die spanische Regierung darauf hingewiesen, dass sie dennoch [Gefahr laufe, die europäischen Fiskalregeln zu brechen](#). Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf Teil des spanischen Haushalts ist, der im Februar vom Parlament abgelehnt wurde. Da die Digitalsteuer vom Parlament aber noch verabschiedet werden muss, steht ihre Zukunft mit den Neuwahlen Ende April und der voraussichtlich schwierigen Regierungsbildung in den Sternen.

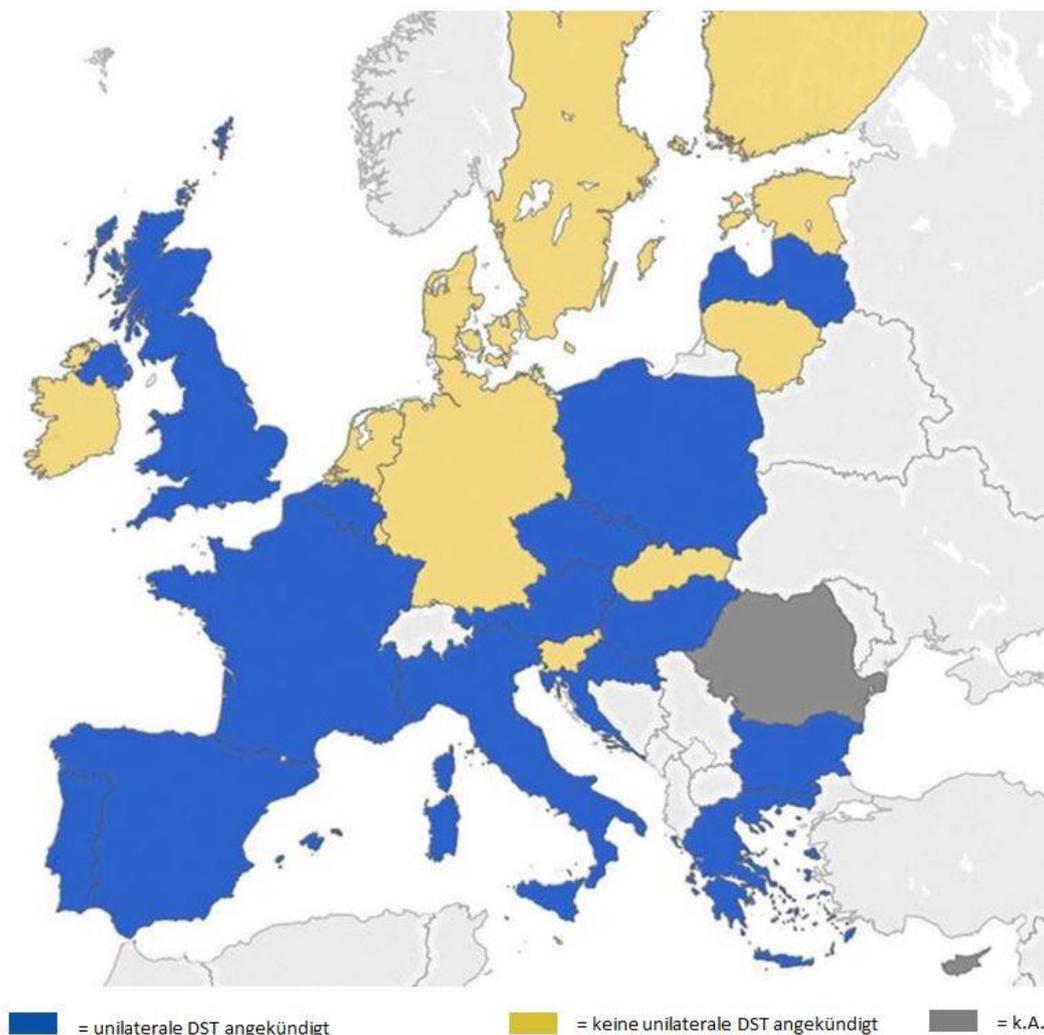
Italien

Italien hatte bereits im Haushaltsgesetz 2018 eine sogenannte "Web-Tax" vorgesehen, die jedoch mangels Ausführungserlass nicht zur Anwendung kam. Der neue Vorschlag, veröffentlicht im Januar 2019 im Rahmen des Haushaltsgesetzes, ist nun in weiten Teilen deckungsgleich mit dem Kommissionsvorschlag. Er hätte bis zum 30. April ratifiziert werden müssen. Da dies nach aktuellem Kenntnisstand nicht geschehen ist, wird die Steuer vorläufig nicht in Kraft treten. Italien erhoffte sich Einnahmen von 600 Millionen Euro aus der Digitalsteuer und wollte somit sein öffentliches Defizit reduzieren. Gleichzeitig verwies Italiens Regierung auf die Steuer als „Pilotprojekt“ für mögliche EU-Eigenmittel.

Vereinigtes Königreich

Trotz Befürchtungen, Großbritannien könnte den Brexit für eine radikale Senkung der Unternehmenssteuern nutzen, hat die Regierung die [Einführung einer Digitalsteuer](#) für April 2020 angekündigt. Obwohl ein konkreter Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt, ist allein die Ankündigung überraschend, denn im Zuge des Brexit versucht Großbritannien bisher, engere Handelsbeziehungen zu den USA aufzubauen. Der Vorstoß reagiert aber zum einen auf die öffentliche Kritik an der Steuervermeidung durch die großen amerikanischen Digitalkonzerne. Zum anderen wird der Wunsch nach einer europäischen, bzw. internationalen Lösung betont und damit Bereitschaft signalisiert, regulatorische Konvergenz aufrecht zu erhalten.

Abbildung 1 Gefahr der regulatorischen Fragmentierung



4 Wieso eine gemeinsame europäische Position wichtig ist

Obwohl die von der Kommission vorgeschlagene DST die Blaupause für die nun eigenmächtig von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Digitalsteuern liefert, sind die dahinterstehenden Gründe grundverschieden und lassen das europäische Ziel einer fairen und effektiven Besteuerung der digitalen Wirtschaft größtenteils außer Acht. Denn genau wie der Kommissionsvorschlag zur DST sind die nationalen Vorschläge nicht dazu geeignet, die Herausforderungen, die die Digitalisierung an das Steuersystem stellt, vollständig zu lösen. Stattdessen dienen die nationalen Maßnahmen vor allem als politischer „Quick Fix“, der vergleichsweise unkompliziert Steuergerechtigkeit und Staatseinnahmen verspricht, von dem nationale Unternehmen und Innovationspotenzial aber gleichzeitig unberührt bleiben sollen. So riskieren die Mitgliedstaaten einen regulatorischen Fleckenteppich und die Fragmentierung des Binnenmarkts. Aufgabe der neuen Europäischen Kommission muss es daher sein, eine weitere Fragmentierung zu verhindern und eine gemeinsame europäische Position zu erarbeiten, die über die DST hinausgeht. Nur so kann die EU auch international mit einer Stimme sprechen. Denn die Entwicklungen auf OECD-Ebene bleiben in den kommenden Jahren für die europäische Politik wegweisend.

Die Publikation ist Teil des Forschungsprojekts „Repair and Prepare“ der Bertelsmann Stiftung und des Jacques Delors Institutes Berlin.

Weitere Projektinformationen finden Sie unter www.strengtheningeurope.eu

Repair and Prepare
Strengthening Europe

Bild: Steve Johnson, Digital Compositions, <https://www.flickr.com/photos/artbystevejohnson/4649623595/in/album-72157624029179467/>

Herausgeber: Prof. Dr. Henrik Enderlein. Die Publikation gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder. Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe

Originalfassung © Jacques Delors Institut – Berlin, 2019.